

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Unterbringung von Abschiebehäftlingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wo Ausländer im Falle ihrer Festnahme zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung ihrer Ausreisepflichtung untergebracht werden;
2. wie viele Haftplätze für Abschiebehäftlinge derzeit in Baden-Württemberg vorhanden sind;
3. wie das Verfahren ab Antreffen einer zur Abschiebung ausgeschriebenen Person durch die Polizei bis zur Unterbringung in einem Abschiebehaftplatz abläuft;
4. inwieweit es hierbei Unterschiede im Verfahrensablauf zwischen Werktagen und Wochenenden bzw. Feiertagen gibt;
5. ob und in welchem Ausmaß es schon vorkam, dass eine Abschiebehaft nicht angeordnet wurde, weil kein Abschiebehaftplatz vorhanden war;
6. wie hoch der Bedarf für Abschiebeplätze in Baden-Württemberg ist;
7. inwieweit sie plant, einen möglicherweise bestehenden Bedarf an Abschiebeplätzen zu decken;
8. wie viele Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind und bei denen kein Abschiebehindernis besteht, sich am 31. Oktober 2014 in Baden-Württemberg aufgehalten haben sowie bis wann sie jeweils plant, die jeweilige Ausreisepflichtung erfolgreich durchzusetzen;
9. aus welchen Ländern die unter Ziffer 8 fallenden Personen stammen;

Eingegangen: 12. 11. 2014/Ausgegeben: 10. 12. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie viele der unter Ziffer 8 zu nennenden Personen seit ihrem Aufenthalt polizeiauffällig wurden bzw. Straftaten verübt haben.

11. 11. 2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Nach der Rückführungsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats von 2008 hat die Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen zu werden. Dies bedeutet, dass Abschiebehäftlinge grundsätzlich nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gebietet dieses Gebot zur Trennung von Abschiebe- und Strafhäftlingen, dass Bundesländer, die nicht über eine eigene Einrichtung für abzuschiebende Ausländer verfügen, die betreffenden Personen in anderen Ländern unterbringen müssen. Diese Vorgaben stellen für das Land Baden-Württemberg einen hohen Aufwand dar. Die Landesregierung hat daher die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Personen, die zum Zwecke der Abschiebung ausgeschrieben sind, auch tatsächlich in Abschiebehaft genommen werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 Nr. 4-1362/167 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wo Ausländer im Falle ihrer Festnahme zum Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung ihrer Ausreiseverpflichtung untergebracht werden;

Zu 1.:

Die Inhaftnahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ist als ultima ratio-Maßnahme grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) definierten Haftgründe gegeben sind, insbesondere, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will. Voraussetzung ist ferner, dass die Abschiebung voraussichtlich innerhalb von drei Monaten durchgeführt und die Durchsetzung der Ausreisepflicht durch kein milderes, gleich wirksames anderes Mittel erreicht werden kann. Derzeit werden Personen, für die richterlich Abschiebungshaft angeordnet wurde, in Amtshilfe für das Land Baden-Württemberg in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim, Rheinland-Pfalz, untergebracht.

2. wie viele Haftplätze für Abschiebehäftlinge derzeit in Baden-Württemberg vorhanden sind;

Zu 2.:

Derzeit stehen in Baden-Württemberg aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 17. Juli 2014 keine Haftplätze für Abschiebungsgefangene zur Verfügung. Der bisherige Vollzug der Abschiebungshaft in

der Abschiebungshafteinrichtung in Mannheim entsprach bis zum 17. Juli 2014 wirksamem Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber hatte Artikel 16 der EU-Rückführungsrichtlinie dergestalt umgesetzt, dass die Abschiebungshaft in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann, sofern das jeweilige Bundesland über keine spezielle Abschiebungshafteinrichtung verfügt. In diesen Fällen waren die Abschiebungsgefangenen getrennt von Strafgefangenen unterzubringen (§ 62 a Abs. 1 AufenthG). Diesen bundesgesetzlichen Anforderungen genügte die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Mannheim in einem separaten baulichen Teil getrennt von den Strafgefangenen. Die Bundesregierung hatte auch im Verfahren vor dem EuGH weiterhin die Auffassung vertreten, dass § 62 a Abs. 1 AufenthG die Rückführungsrichtlinie korrekt umgesetzt habe.

3. wie das Verfahren ab Antreffen einer zur Abschiebung ausgeschriebenen Person durch die Polizei bis zur Unterbringung in einem Abschiebehaftplatz abläuft;

Zu 3.:

Sofern die Polizei eine zur Festnahme ausgeschriebene ausländische Person aufgreift, meldet sie dies der zuständigen unteren Ausländerbehörde bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ersucht die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim um Zustimmung zur Aufnahme der ausreisepflichtigen Person und beantragt Abschiebungshaft bei dem zuständigen Amtsgericht. Die aufgegriffene Person wird sodann von der Polizei zur Anhörung vor den Haftrichter gebracht. Wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet, wird die festgenommene Person, sofern bis dahin noch nicht erfolgt, auf ihre Gewahrsamsfähigkeit hin ärztlich untersucht und von der Polizei in die Gewahrsamseinrichtung nach Ingelheim verbracht. Sollte der Abschiebungshaftantrag abgelehnt werden, wird die Person wieder auf freien Fuß gesetzt.

4. inwieweit es hierbei Unterschiede im Verfahrensablauf zwischen Werktagen und Wochenenden bzw. Feiertagen gibt;

Zu 4.:

An Wochenenden und Feiertagen werden die Anordnung von Abschiebungshaft und die Aufnahme in der Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim von der Polizei selbst beantragt. Hierbei entscheiden die Gerichte in der Regel über die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege einer einstweiligen Anordnung. Die zuständige Ausländerbehörde bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe wird von der Polizei am nächsten Werktag über den Haftfall informiert und beantragt, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die Verlängerung der Abschiebungshaft. Über den Haftantrag entscheidet der zuständige Haftrichter.

5. ob und in welchem Ausmaß es schon vorkam, dass eine Abschiebehaft nicht angeordnet wurde, weil kein Abschiebehaftplatz vorhanden war;

Zu 5.:

Eine diesbezügliche Statistik wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe nicht geführt. In Einzelfällen kam es vor, dass aufgrund der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zum sogenannten Trennungsgebot nach Artikel 16 der EU-Rückführungsrichtlinie, wonach Abschiebungsgefangene gesondert von gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen sind, im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abschiebungshaft nicht angeordnet wurde. Grundsätzlich vollzieht derzeit die Gewahrsamseinrichtung für Abschiebungsgefangene in Ingelheim, Rheinland-Pfalz, die Abschiebungshaft in Amtshilfe für Baden-Württemberg. Allerdings konnten in den vergangenen Monaten Ausländer, die aufgegriffen wurden, aus Gründen des Zeitablaufs nur bedingt in Abschiebungshaft gebracht werden, da die Aufnahme in der Gewahrsamseinrichtung für Ingelheim der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Mainz bedurfte. Deshalb haben sich die zuständigen Ministerien der beiden Länder mittlerweile auf ein vereinfachtes Verfahren verständigt.

6. wie hoch der Bedarf für Abschiebeplätze in Baden-Württemberg ist;

Zu 6.:

Bis zur Änderung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zum sogenannten Trennungsgebot nach Artikel 16 der EU-Rückführungsrichtlinie war die Abschiebungshafteinrichtung in Mannheim mit insgesamt 64 Abschiebungshaftplätzen unter Einbeziehung von 32 für die Bundespolizei benötigten Abschiebungshaftplätzen voll ausgelastet. Dies entspricht nach derzeitiger Einschätzung weiterhin dem Bedarf an Abschiebungshaftplätzen in Baden-Württemberg.

7. inwieweit sie plant, einen möglicherweise bestehenden Bedarf an Abschiebeplätzen zu decken;

Zu 7.:

Das Innenministerium prüft derzeit unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, inwiefern für Baden-Württemberg eine Abschiebungshafteinrichtung, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Bundesländern errichtet werden kann.

8. wie viele Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind und bei denen kein Abschiebehindernis besteht, sich am 31. Oktober 2014 in Baden-Württemberg aufgehalten haben sowie bis wann sie jeweils plant, die jeweilige Ausreisepflichtung erfolgreich durchzusetzen;

9. aus welchen Ländern die unter Ziffer 8 fallenden Personen stammen;

10. wie viele der unter Ziffer 8 zu nennenden Personen seit ihrem Aufenthalt polizeiauffällig wurden bzw. Straftaten verübt haben.

Zu 8. bis 10.:

Bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und bei denen Abschiebungshindernisse vorliegen, wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) bis das Abschiebungshindernis entfällt. Demzufolge haben sich am 31. Oktober 2014 grundsätzlich keine der Ausländerverwaltung bekannten Ausländer in Baden-Württemberg aufgehalten, die nicht im Besitz einer Duldung waren. Ausgenommen sind etwa illegale oder untergetauchte Ausländer. Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses wird die Durchsetzung der Ausreisepflicht betrieben. Hauptabschiebungshindernisse sind insbesondere die fehlende Mitwirkungsbereitschaft ausreisepflichtiger Personen bei der Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit sowie bei der Beschaffung von Rückreisedokumenten, ferner unkooperative Heimatländer bei der Ausstellung von Rückreisedokumenten, die bewusste Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung insbesondere durch Verschleierung der Identität oder Staatsangehörigkeit; die kurzfristige Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse, Rechtsschutzmöglichkeiten speziell gegen Abschiebungen (selbst wenn in vorangegangenen Verfahren bereits gerichtlicher Rechtsschutz (mehrfach) in Anspruch genommen wurde) und eine großzügigere Praxis der Härtefallkommission sowie des Petitionsausschusses.

Gall

Innenminister